OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603110/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 3. Dezember 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn D R, geb. 1978, 4020 Linz, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 15.5.2019, GZ: VStV/917301279348/2017 wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.10.2019,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in der Höhe von 16 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat dem Beschwerdeführer (Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 12.7.2017 um 17.30 Uhr in G, den PKW mit dem Kz.: x gelenkt habe, wobei er sich, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 2/2017 sei abgelaufen gewesen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (EFS 16 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er vom Polizisten abgemahnt worden sei. Er habe innerhalb einer Frist die Begutachtung nachweisen müssen, was er erfüllt habe. Der Polizeibeamte sei ein Streithansl und Lügner.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.10.2019. Bei dieser wurde der Meldungsleger AI H als Zeuge zum Sachverhalt einvernommen. Anzuführen ist, dass der Bf telefonisch um eine Verlegung der Verhandlung ersucht hatte, weil er beruflich verhindert sei. Er wurde vom zuständigen Richter aufgefordert, eine entsprechende Bestätigung dieser behaupteten beruflichen Verhinderung zu übersenden, wozu der Bf nicht bereit war. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Verhandlung nicht verschoben wird, wenn er keine entsprechende Bestätigung vorlegt und er auch nicht verpflichtet ist, an der Verhandlung teilzunehmen. Als Reaktion auf dieses Telefonat teilte der Bf per E-Mail mit, dass er am Verhandlungstag einen wichtigen Kundenbesuch bzw eine Hausmesse habe und er nicht um eine Bestätigung dafür ersuchen werde. Er beschwerte sich über die Vorgangsweise des zuständigen Richters und machte geltend, dass dieser seiner Person gegenüber absolut befangen sein müsse.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 12.7.2017 um 17.30 Uhr den PKW mit dem Kz: x (Alfa Romeo) in L auf der R. Er wurde zu einer Verkehrskontrolle angehalten, wobei festgestellt wurde, dass die Begutachtungsplakette (Nr. x) die Lochung 2/2017 aufwies. Der Polizeibeamte stellte dem Bf vorerst eine Abmahnung in Aussicht, wenn er das Fahrzeug innerhalb weniger Tage mit einer ordnungsgemäßen Begutachtungsplakette bei der Polizeiinspektion vorführe. Dafür wurden letztlich der 20. oder 22. Juli 2017 als Termin vereinbart. Der Bf übermittelte am 18.7.2017 ein Foto des neuen Prüfberichtes und telefonierte am nächsten Tag mit dem Zeugen. Der Zeuge wies ihn darauf hin, dass er das Fahrzeug mit der Begutachtungsplakette bei der Polizeiinspektion vorführen müsse, wie das vorher vereinbart worden sei, weil er ihn sonst nicht abmahnen würde. Der Bf erklärte dazu, dafür keine Zeit zu haben und sicher nicht zur Polizeiinspektion zu kommen. Daraufhin erklärte ihm der Zeuge, dass er ihn dann nicht abmahnen werde und die Anzeige erstatten werde. Er setzte ihn bei diesem Telefonat am 19.7.2017 von der Anzeigeerstattung in Kenntnis.

Bezüglich des Vertagungsantrages, welchem nicht stattgegeben wurde, und der vom Bf behaupteten Befangenheit des zuständigen Richters wird auf den oben in Punkt 4.1. geschilderten Sachverhalt verwiesen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwende werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, einen den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs. 3 3. Satz KFG kann die Begutachtung – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge der Klasse L, auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat und bei den in Ziffer 3 bis Ziffer 5 genannten Fahrzeugen sowie bei Fahrzeugen der Klasse L auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden.

§ 57a Abs. 5 KFG lautet wie folgt:
Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken.

5.2. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat unbestritten ergeben, dass der Bf zum Vorfallszeitpunkt den ggst. PKW gelenkt hatte, obwohl die Frist für die wiederkehrende Begutachtung sowie die gemäß § 57a Abs. 3 vorgesehene Toleranzfrist von vier Monaten bereits abgelaufen war (Lochung der Begutachtungplakette 02/2017). Der Bf hat damit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen. Ein allfälliges Übersehen bzw Vergessen der Frist für die nächste wiederkehrende Begutachtung sowie mögliche Terminschwierigkeiten im Zusammenhang mit der beruflichen Belastung des Bf stellen keine Entschuldigungsgründe dar und ändern nichts daran, dass die ggst. Übertretung zumindest fahrlässig begangen wurde.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Polizeibeamte eine Abmahnung unter bestimmten Voraussetzungen zwar in den Raum gestellt, letztlich den Bf aber nicht ermahnt sondern eine Anzeige erstattet hat.

Die Einstellung des Verfahrens (und die allfällige Erteilung einer Ermahnung) gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur in Betracht, wenn alle drei dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Es müssen also die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie die Intensität der Rechtsgut-beeinträchtigung und das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065 ua). Die ggst. Bestimmung stellt sicher, dass Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihres technischen Zustandes regelmäßig überprüft werden und dient damit der Verkehrssicherheit. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist daher nicht als gering anzusehen, weshalb eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zulässig ist.

Zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Bf ist darauf hinzuweisen, dass der Bf vom zuständigen Richter ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Verhandlung durchgeführt wird, wenn er keinen Nachweis für seine behauptete Verhinderung vorlegt. Diese Vorgangsweise entspricht der Ständigen Rechtsprechung des VwGH (Ra 2016/09/0027 mwN). Dass dem Bf die Notwendigkeit einer entsprechenden Bestätigung bewusst war, ergibt sich auch deutlich aus dem von ihm am 15.10.2019 verfassten E-Mail. Dennoch hat er keine derartige Bestätigung übermittelt, weshalb er davon ausgehen musste, dass die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Aus diesem Umstand kann auch keine Befangenheit des zuständigen Richters abgeleitet werden. Der Bf ist dem zuständigen Richter völlig unbekannt und die bloße Ablehnung eines Vertagungsantrages, welche ohnedies entsprechend begründet wurde, stellt keinesfalls einen Befangenheitsgrund dar.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt die gesetzliche Strafdrohung für die ggst. Übertretung bis zu 5.000 Euro.

Der Bf weist fünf verkehrsrechtliche Vormerkungen aus der Zeit vor der Tat auf, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getilgt sind. Die Behörde hat diese zu

Recht bei der Strafbemessung berücksichtigt. Zugunsten des Bf ist als strafmildernd zu werten, dass seit dem Vorfall bereits mehr als zwei Jahre vergangen sind. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die von der Behörde verhängte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 2 % aus, weshalb trotz der langen Verfahrensdauer eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht angemessen ist. Der Strafbemessung werden eher ungünstige finanzielle Verhältnisse des Bf zugrunde gelegt (monatliches Einkommen von 1.000 Euro bei keinem Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten), weil der Bf dieser Einschätzung nicht widersprochen hat. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen gegen eine Herabsetzung der Strafe.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl